

# RS OGH 1990/6/20 1Ob10/90, 1Ob114/01y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Norm

ABGB §1323 D

AHG §1 Eb

## Rechtssatz

Könnte Gewinn (Verdienst) nur nach Einholung eines begünstigenden Verwaltungsaktes (hier: Baugenehmigung) erzielt werden, so kann sein Entgang dann begehrt werden, wenn für den maßgeblichen Zeitraum der Verwaltungsakt zwar tatsächlich nicht vorliegt, die Genehmigung nach der Gesetzeslage aber hätte erteilt werden müssen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 10/90  
Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 10/90  
Veröff: SZ 63/106
- 1 Ob 114/01y  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 114/01y  
Auch; Beisatz: Ein Vermögensvorteil, der bei rechtstreuem Verhalten nicht erlangbar gewesen wäre, lässt sich auch nicht auf dem Umweg über die Zuerkennung eines Schadenersatzanspruchs erzielen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0030409

## Dokumentnummer

JJR\_19900620\_OGH0002\_0010OB00010\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)